

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt 

Postfach 37 61 

39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF der zuständigen Ressorts zur Weiterleitung an die Zwischengeschalteten Stellen

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF

EU-Strukturfonds EFRE/ESF 2014–2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur 1. Änderung des Leitfadens zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die sogenannte Omnibus-Verordnung [Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (...)] traten am 02.08.2018 u. a. Änderungen zu den Artikeln 61 und 65 VO (EU) 1303/2013 in Kraft, die sich auf die Anwendung und Berechnung von Nettoeinahmen auswirken. Um die neuen Regelungen korrekt darzustellen, wurde der bisherige "Leitfaden zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften" überarbeitet.

Besonders wird auf folgende Änderung hingewiesen:

Zu Artikel 61:

Werden Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, so sind die dadurch entstehenden Einsparungen bei den Betriebskosten nicht mehr als Nettoeinnahmen zu berücksichtigen.

Zudem wurde die Ausnahme von Vorhaben, bei denen die Förderung als staatliche Beihilfe erfolgt, klarer formuliert.

Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken

Magdeburg, 18. Oktober 2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: OP 2014-2020/Erlasse

bearbeitet von: Frau Schmidt

Tel.: (0391) 567-1476

Editharing 40 · 39108 Magdeburg Tel.: (0391) 567-01 Fax: (0391) 567-1195 E-Mail:

poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500 Seite 2/2

Zu Artikel 65:

Ausgenommen von den Regelungen nach Artikel 65 Abs. 8 sind nun alle Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten bis 100.000 EUR.

Die neuen Regelungen sind mit Inkraftsetzung der sogenannten Omnibus-Verordnung ab 02.08.2018 verbindlich anzuwenden. Die Anlage zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen nach Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Fassung vom 05.10.2016) ist weiter unverändert gültig.

Für Rückfragen zum Erlass steht Ihnen die EU-VB EFRE/ESF gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thankaller

Im Auftrag

Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

## <u>Anlage</u>

"Erlass zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (1. Änderung)"